

Beitragsordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 7. März 2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30. März 2017) hat die Vertreterversammlung am 24. November 2017 folgende Neufassung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung am 14. Mai 2004 geänderten Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Architektenkammer erhebt zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes Beiträge von den Kammermitgliedern.
2. Zur Leistung von Beiträgen sind alle Mitglieder der Architektenkammer verpflichtet.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Mitglied in die Architekten- oder in die Stadtplanerliste eingetragen wird.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste gelöscht wird. Beim Tod eines Mitglieds endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Eingetragene verstorben ist.
3. Jedes Mitglied erhält einen Bescheid über den zu entrichtenden Beitrag (Beitragsbescheid).

§ 3 Beitragshöhe und Beitragserstattung

1. Der Regelbeitrag beträgt für jedes Kalenderjahr 405 EUR. Entsteht oder endet die Beitragspflicht innerhalb eines laufenden Kalenderjahres, so ist statt des vollen Regelbeitrages für jeden Kalendermonat, in dem die Beitragspflicht besteht, ein Zwölftel des Regelbeitrages zu entrichten.
2. Für arbeitslose Mitglieder, Mitglieder im Erziehungsurlaub sowie Mitglieder, die wegen Alters oder Berufsunfähigkeit eine Rente oder ein Ruhegehalt beziehen, wird der Regelbeitrag auf Antrag auf 96 EUR ermäßigt (Mindestbeitrag). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Der Antrag zur Zahlung des Mindestbeitrages nach Abs. 2 ist bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen. Die Voraussetzungen zur Ermäßigung auf den Mindestbeitrag sind nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
4. Die Ermäßigung wird frühestens ab dem Monat wirksam, in dem der Antrag nach Abs. 3 in der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingegangen ist.
5. Wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach Abs. 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres entstehen oder entfallen, so ist für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, ein Zwölftel des Mindestbeitrages zu entrichten. Für die übrigen Monate des Kalenderjahres ist jeweils ein Zwölftel des Regelbeitrages zu entrichten.
6. Das Entfallen der Voraussetzungen zur Ermäßigung hat das betreffende Mitglied der Architektenkammer innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
7. Zuviel geleistete Beiträge werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückerstattet.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung der Beiträge

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus, im Fall des Abs. 6 Satz 1 bis 3 in halbjährlichen Raten, erhoben.
2. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
3. Beiträge, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Fälligkeit beglichen sind, werden unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von 2 Wochen durch verschlossenes Schreiben angemahnt. Gleichzeitig wird eine Mahngebühr in Höhe von 25 EUR erhoben. Hierauf ist in dem Beitragsbescheid hinzuweisen.
4. Bleibt die Beitragszahlung auch innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Zahlungsfrist aus, so werden der rückständige Beitrag und die Mahngebühr nach Abs. 3 Satz 2 mit allen Auslagen und verursachten Kosten beigetrieben.
5. Die Beitreibung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen. Die geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren, die entstandenen Auslagen und Kosten und zuletzt auf die rückständigen Beiträge angerechnet.
6. Wurde eine Einzugsermächtigung für die Einziehung der Beiträge erteilt, werden die Beiträge in zwei Raten, jeweils zur Hälfte der Höhe des Regelbeitrages bzw. des

Mindestbeitrages fällig. Die erste Rate des Beitrages wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die zweite Rate des Beitrages wird zum 15.6. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres entfallen, so wird die erste Rate des dann zu entrichtenden Beitrages vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und die zweite Rate zum 15.6. des Jahres fällig. Entfallen die Voraussetzungen der Ermäßigung nach dem 15.6. des Jahres so wird der dann zu entrichtende Beitrag vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

7. Erfolgt aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Lastschrift eine Lastschriftrückgabe, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Zu den verursachten Kosten zählen in diesem Falle auch die der Architektenkammer entstehenden Kosten der Rücklastschrift. Wird eine Einzugsermächtigung widerrufen, wird der Beitrag nach den Absätzen 2 bis 5 fällig und beigetrieben. Erfolgt der Widerruf nach der Einziehung der ersten Rate, so wird die zweite Rate mit dem Widerruf fällig und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 beigetrieben.

§ 5 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

1. Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird. Für gestundete Beiträge werden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert pro vollem Monat erhoben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
2. Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.
4. Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Die Entscheidung ist zu begründen, der Zeitraum ihrer Gültigkeit ist anzugeben. Über die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Rechtsbehelfe

1. Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
3. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.
4. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/18, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.01.2003, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.05.2004, außer Kraft.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern am 20.12.2017 angezeigt, mit Bescheid vom 21.12.2017 genehmigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/18), ausgefertigt.

Architektenkammer Sachsen

Gez. Der Präsident